



Satzung des Modellbauverein Neustadt/Wstr.e.V.

09.02.2017

Vorbemerkung:

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1

Zielsetzung, Sinn und Zweck des Modellbauvereins Neustadt/Wstr.

- 1.1 Betreuung und Förderung des Modellbauens und des Modellsportes in seiner Gesamtheit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 1.2 Fachliche Weiterentwicklung, Erfahrungsaustausch und gegenseitige praktische Hilfe.
- 1.3 Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von 1.1 und 1.2.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 2.1 Name: Modellbauverein Neustadt/Wstr. Kurzform: MBV Neustadt/Wstr.
- 2.2 Rechtsform: Eingetragener Verein
- 2.3 Sitz: 67433 Neustadt/Wstr.
- 2.4 Geschäftsstelle: Sie muss die Anschrift des jeweiligen ersten Vorsitzenden sein. Die Adresse der Geschäftsstelle kann vom ersten Vorsitzenden an ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 2.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden

Der Verein kann eine Mitgliedschaft in einer geeigneten Dachorganisation anstreben.

§ 4

Mitgliedschaften

- 4.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 4.2 Mitglied kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht zur Begründung der getroffenen Entscheidung verpflichtet.
- 4.3 Firmen, Institute u. a. können als juristische Personen fördernde Mitglieder werden.
- 4.4 Jugendmitglied ist jeder Jugendliche bis 18 Jahre.
- 4.5 Vor der endgültigen Aufnahme in den Verein besteht eine beiderseitige Bedenkzeit von drei Monaten.

- 4.6 Über eine Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Antrag muss schriftlich abgefasst sein und Sinn und Zweck der Ehrenmitgliedschaft begründen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vom Mitglied oder der Vorstandschaft schriftlich gekündigt werden.

Ist ein Mitglied noch nicht oder nicht mehr geschäftsfähig, so muss die Kündigung der Mitgliedschaft von einer erziehungsberechtigten Person oder der betreuungsberechtigten Person erfolgen.

- 5.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand dem Mitglied fristlos kündigen.
- 5.4 Bei Liquidation des Vereins endet die Mitgliedschaft am Tage der Liquidation.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 6.1 Den Mitgliedern stehen alle Rechte im Sinne dieser Satzung zu, sowie der sich aus der Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden ergebender Rechte.
- 6.2 Versicherungsschutz im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen
- 6.3 Teilnahme an allen Veranstaltungen und Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und eventuell festgelegter Benutzungsordnungen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Pflichten bestehen im Sinne dieser Satzung und den Satzungen der Dachverbände sowie besonders:
- 7.2 zur vorteilhaften Vertretung des Vereins nach innen und außen sowie zur Förderung des Ansehens
- 7.3 zur schonenden Behandlung aller Einrichtungen (Anlagen und Inventar)
- 7.4 zum umweltfreundlichen und unfallabwehrenden Verhalten
- 7.5 Die Mitglieder sind innerhalb dieser Satzung den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- 9.1 Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder stattzufinden.
- 9.2 Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand schriftlich und durch Aushang unter Einhaltung einer Ladefrist von 10 Tagen ein.
- 9.3 Die Jahreshauptversammlung muss zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar des folgenden Geschäftsjahres stattfinden.
- 9.4 Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand unter Einhaltung einer 10 tägigen Ladefrist und der Schriftform einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder dies unter Vorlage einer Unterschriftenliste verlangen.
- 9.5 Jede Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 9.6 Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung wählen einen Versammlungsleiter unter Konsistenz des Vorstandes. Der Vorstand übergibt dann unverzüglich an den gewählten Versammlungsleiter.
- 9.7 Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Protokollführer kann jedes Mitglied also auch ein Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.8 Über Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen muss ein Protokoll geführt werden.
- 9.9 Anträge zur Jahreshauptversammlung oder zur Mitgliederversammlung sollen in der Regel 5 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 9.10 Alle Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt, ausgenommen bei gesetzlichen Einschränkungen.
- 9.11 Mitglieder können sich in den Versammlungen durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Vertreten kann jeweils nur ein Mitglied werden. Die Stimmübertragung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt sein.
- 9.12 Die Jahreshauptversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorsitzenden entgegen und kann hierüber dem Vorstand Entlastung erteilen. Sie wählt den Vorstand für zwei Jahre. Sie beschließt über Ergänzungen und Änderungen der Satzung, über Beiträge und andere grundsätzliche Dinge. Sie erteilt Handlungsvollmacht.
- 9.13 Sinngemäßes gilt für die Mitgliederversammlung.
- 9.14 Mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit wird entschieden:

- a) über Veränderung der Satzung
- b) über Vergrößerung der Verschuldung
- c) über Veränderung des Vereinszweckes
- d) über Auflösung des Vereins

Mit einfacher Mehrheit wird entschieden:

- e) über Zusammensetzung des Vorstandes
- f) über Beiträge, Anschaffungen und alle anderen Anträge

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er kann von einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 10.2 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- 10.3 Alle Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- 10.4 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendwart
- 10.5 Als Vorstand im Sinne des BGB vertreten der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.6 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 10.7 Der Vorstand erteilt Kontovollmacht.
- 10.8 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Geschäftsjahre.
- 10.9 Schriftführer, Kassierer und Jugendwart müssen zu den Vorstandsbesprechungen eingeladen werden und vor den Entscheidungen gehört werden. Sie alle sind beratende Mitglieder des Vorstandes.
- 10.10 Der Führungsstil soll kooperativ sein.

§11 Rechnungsprüfung

- 11.1 Zur Rechnungsprüfung muss kein Auftrag erteilt werden.
- 11.2 Der oder die Kassenprüfer legen einen schriftlichen Bericht vor, falls Beanstandungen vorliegen.

§ 12 Jugendleiter

- 12.1 Der Jugendleiter hat die Jugendarbeit zu koordinieren.
- 12.2 Der Jugendleiter muß ggf gesetzliche Voraussetzungen zur Übernahme dieses Amtes erfüllen.

§13 Beiträge

- 13.1 Der Beitrag gilt als Jahresbeitrag und ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu zahlen.
- 13.2 Wer seinen Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt hat, scheidet automatisch aus dem Verein aus. Einem mit Beitragszahlungen im Rückstand gebliebenem Mitglied kann diese Summe grundsätzlich nicht erlassen werden.
- 13.3 Die Beitragshöhe bestimmt die Jahreshauptversammlung.
- 13.4 Der Jugendbeitrag beträgt 50 % (fünfzig v. H.) des Jahresbeitrages. Das gleiche gilt für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr-, Ersatz- und Zivildienstleistende sowie Personen welche ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Besondere Härtefälle werden von der Vorstandschaft entschieden.
- 13.5 Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.
- 13.6 Passive bzw. fördernde Mitglieder bezahlen mindestens in Höhe des Jahresbeitrages.
- 13.7 Freiwillige Sonderleistungen und Spenden sind willkommen, ergeben jedoch keine Sonderrechte.
- 13.8 Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das gleiche gilt für finanzielle Umlagen.

§14 Gemeinnützigkeit

Der Modellbauverein Neustadt/Wstr. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

- 14.1 Der Modellbauverein Neustadt/Wstr. e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 14.2 Die Mittel des Modellbauvereins Neustadt/Wstr. e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 14.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 14.4 Bei der Auflösung des Modellbauverein Neustadt/Wstr. e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aus anderen, als gesetzlichen Gründen, fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) Werderstraße 2, 28199 Bremen und einer regionalen gemeinnützigen Einrichtung zu gleichen Teilen, die dies zweckgebunden zu verwenden haben.

§15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Wird die Auflösung des Vereins durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen, so hat diese einen Liquidator zu bestimmen.
- 15.2 Der Liquidator führt die Rechtsgeschäfte des Vereins zu Ende, hat die Aufstellung des Vereinsvermögens vorzunehmen und gemäß §14.4 zu übertragen, sowie die Löschung im Vereinsregister zu veranlassen.
- 15.3 Die Mitgliederversammlung muss dem Liquidator die notwendigen Vollmachten erteilen.
- 15.4 Rechte und Pflichten des Vereins und die Wirkung der Satzung auf die Mitglieder erlöschen mit dem Tage der Streichung im Vereinsregister.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.02.2017 beschlossen. Bestätigt wurde diese Satzung durch die Unterschrift der Mitglieder auf der Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 04.07.1996.